

Entwicklung sowie zur Entfaltung des sportlichen Lebens in den Dörfern bei. Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren dazu mit den LPG, den anderen Betrieben und Einrichtungen sowie allen gesellschaftlichen Kräften im Dorf zur territorialen Rationalisierung und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten" (§ 4 Abs. 3).¹⁶

Entsprechend der unterschiedlichen Kompetenz der örtlichen Staatsorgane der einzelnen Leitungsebenen sind auch ihre unmittelbaren Beziehungen zu den ihnen nicht unterstellten Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) differenziert gestaltet (vgl. z. B. die den § 4 GöV präzisierenden Regelungen für die einzelnen Leitungsebenen: §20 Abs. 3 und 4, §24 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 3, § 55 Abs. 3-6 GÖV).

Grundlage für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen und den ihnen nicht unterstellten Betrieben sind die staatlichen Pläne und die gegenseitige Information über die Planaufgaben sowie über die materiellen und finanziellen Mittel zu ihrer Realisierung. Darauf aufbauend unterbreiten die Räte den für die Leitung der Zweige und Bereiche zuständigen staatlichen Organen bzw. den Kombinat Vorschläge und treffen im Rahmen ihrer Kompetenz in Übereinstimmung mit den für die Betriebe verantwortlichen Staatsorganen Entscheidungen, die für diese Betriebe verbindlich sind (§4 Abs. 1 GöV). Dabei handelt es sich z. B. um Entscheidungen über die Standortverteilung, über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

Die Räte haben die Aufgabe, die Maßnahmen zur komplexen Entwicklung der Territorien, zur territorialen Rationalisierung (vgl./ dazu Abb. 8) sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu koordinieren. Dazu schließen sie mit den ihnen nicht unterstellten Betrieben *Vereinbarungen* ab über die effektive Nutzung von Mitteln und Kapazitäten im Rahmen der territorialen Rationalisierung. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen, auch Koordinierungsvereinbarungen genannt, schließen die an der Realisierung von

konkreten Maßnahmen der territorialen Rationalisierung beteiligten Betriebe Wirtschaftsverträge ab bzw. bilden — bei unbefristeter Zusammenarbeit — Kooperationsverbände.

Handelt es sich um Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, für die Mittel und Kapazitäten bei den Betrieben planmäßig zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen sowie zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens zur Verfügung stehen (§4 Abs. 2 GöV), haben die Räte das Recht, den Abschluß solcher Vereinbarungen zu verlangen. Die Betriebe sind verpflichtet, den Räten Vorschläge zum gemeinsamen Einsatz der genannten Mittel zu unterbreiten. Kommt es auf der Grundlage von Vereinbarungen zum gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Fonds, ist dies zwischen den Räten der Städte bzw. der Gemeinden und den Betrieben *vertraglich* zu regeln (§ 55 Abs. 4 GöV und § 21 Abs. 5 Kombinat-VO).

In diesen Verträgen (Kommunalverträgen) sind außer der Höhe, der Art und dem Zweck der einzusetzenden Mittel auch die Fragen der Rechtsträgerschaft, der Nutzung des gemeinsam Geschaffenen, der laufenden Unterhaltung usw. zu regeln.

Die Räte haben weiterhin das Recht, den Betrieben im Rahmen der Rechtsvorschriften *Auflagen* zu erteilen (§4 Abs. 2 GöV). Eine solche Rechtsvorschrift ist z. B. die Naturschutzverordnung (§ 12 Abs. 2 und § 19 Abs. 2).

Die örtlichen Staatsorgane sind schließlich berechtigt, die Verwirklichung der von ihnen getroffenen Entscheidungen in den ihnen nicht unterstellten Betrieben zu kontrollieren (§ 4 Abs. 3 GöV) und können dazu von den Leitern Rechenschaft fordern (§ 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3 GöV). Ihre Kontrollrechte beziehen sich auf die Erfüllung der Pläne der Konsumgüterproduktion, der Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung, auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie auf die Verwirklichung bestimmter Aufgaben, z. B. zum rationellen Einsatz und zur Freisetzung von Arbeitskräften. Diese Kon-

16 Vgl. auch VO über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21.2. 1973, GBl. I 1973 Nr. 14 S. 121.